

1. Die Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBI. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 4 Abs. 3.
2. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze; Ausnahmen können gemäß § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
3. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung ist so anzuwenden, daß zusammenhängende Grünflächen (Gärten) nicht beeinträchtigt werden.
4. Die zwischen Verkehrsfläche und vorderer Baulinie, Baugrenze oder Vorgartenbegrenzungslinie liegende Teilfläche der Baugrundstücke ist als Ziergarten anzulegen und zu unterhalten ("Pflichtvorgärten"; § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG.).

5. Als Einfriedigung der Baugrundstücke zur Verkehrsfläche sind nur lebende Hecken oder Spriegelzäune bis 0,6 m Höhe zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn beide Nachbargrundstücke bereits mit anderen Einfriedigungen versehen sind.  
Dies gilt nicht für Bismarckstraße, Ortsieker Weg, Damaschkestraße und Schwarzenmoorstraße.
6. Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes gilt der bisherige Bebauungsplan als aufgehoben.